GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Anschrift: 9702 Ferndorf 22
☎ 04245/2086 FAX: 04245/2086-28 DVR: 0416193
e-mail: ferndorf@ktn.gde.at

Zahl: 004/1/2015 Ferndorf, 29.04.2015

Betr.: Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 28. April 2015, Zahl: 004/1/2015, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes festgesetzt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 bis 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LBGl.Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 3 oder als Bürgermeister haben, für den Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt 1,0 v.H. des monatlichen Bezuges eines Nationalratsabgeordneten.

§ 2

Sitzungsgeld für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt das Sitzungsgeld gemäß § 1 im doppelten Ausmaß, selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

§ 3

Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

(1) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, ausgenommen dem Bürgermeister, die gemäß § 69 Abs. 4 bis 6 der K-AGO mit Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches betraut wurden, gebührt ein monatlicher Bezug.

(2) Der Bezug beträgt für jedes Mitglied, das mit Aufgaben im Sinne des Abs. 1 betraut wurde, 6,0 v.H. des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 23. April 2009, Zahl: 004/1/2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef Haller)

Angeschlagen am: 30.04.2015

Abgenommen am: 15.05.2015